

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Weilerswist

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11. 2016 (GV NRW S. 966), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712, SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) und § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz -) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 23.10.2010 (Abl. NRW 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) in der zur Zeit gültigen Fassung und vom 12.02.2003 (Abl. NRW S. 43) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- 1) Die Gemeinde Weilerswist betreibt ab dem Schuljahr 2005/2006 Offene Ganztagschulen im Primarbereich an ihren Grundschulen.
- 2) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht eine Betreuung und Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) durch Kooperationspartner an.
- 3) Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.
- 4) Darüber hinaus findet das Angebot an 23 Ferientagen sowie an zwei beweglichen Ferientagen statt.
- 5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Kapazitäten die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 6) Art und Umfang der außerunterrichtlichen Angebote werden durch den Kooperationspartner im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler sowie Eltern an der Entwicklung der Angebote beteiligt.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- 1) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.
- 2) Die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an den Angeboten der Offenen Ganztagschule muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bei der betreffenden Schule erfolgen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01. August bis 31. Juli).
- 3) Mit der Anmeldung entsteht die Beitragspflicht gemäß § 3 und die Erziehungsberechtigten erkennen, auch stellvertretend für teilnehmende Kinder, diese Satzung an und verpflichten sich, die Kinder an den Angeboten der Offenen Ganztagschule regelmäßig teilnehmen zu lassen.
- 4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind). Für Abmeldungen gilt eine Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats.
- 5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes, z.B. durch massive Störung der Gruppe, ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt;
 - der Pflicht zur Beitragszahlung für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz zweifacher Mahnung nicht nachgekommen wird;
 - die Angaben bei Aufnahme unrichtig waren oder sind.

- 6) Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger nach Anhörung der Schulleitung, des Kooperationspartners und der Erziehungsberechtigten.

§ 3 Elternbeiträge

- 1) Die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 Schulgesetz NRW (SchulG) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).
- 2) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, welches eine Offene Ganztagschule in Weilerswist besucht. Die Erziehungsberechtigten des Kindes haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt wird und in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen ist. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind
 - verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schüler/in sind;
 - Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schüler/in sind;
 - ein Vormund, Pflegeeltern oder andere Personen, welche die Personensorge und/oder Vermögenssorge für die/den betreffende/n Schüler/in ausüben.
- 4) Mit dem Elternbeitrag sind die Angebote während der Unterrichtszeiten und während der in § 1 Absätze 3 und 4 aufgeführten Zeiten abgegolten. Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Die Mittagsverpflegung ist gesondert zu zahlen.
- 5) Die Berechnung des Einkommens, welches den Elternbeiträgen zugrunde liegt, erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes bzw. als Anschlussvorschrift der „Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder“.
- 6) Die Elternbeiträge werden vom Maßnahmeträger erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen des Maßnahmeträgers haben die Erziehungsberechtigten anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne die erforderlichen Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich bekannt zu geben. Der Elternbeitrag wird in diesem Falle ab dem 1. des Kalendermonats nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- 7) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet es aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben. Angefangene Monate zählen als volle Monate.
- 8) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Gleichfalls besteht kein Erstattungsanspruch, wenn ein Kind an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) teilnimmt und daher die Angebote der Offenen Ganztagschule nicht in Anspruch nehmen kann.
- 9) Rückständige Elternbeiträge werden durch die Gemeindekasse Weilerswist im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend dafür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge betragen monatlich

bei einem Jahreseinkommen	Betrag
bis 15.000 €	15 €
bis 25.000 €	30 €
bis 37.000 €	54 €
bis 50.000 €	88 €
bis 65.000 €	115 €
über 65.000 €	130 €
für das 1. Geschwisterkind	50 % des Beitrages
für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind	30 % des Beitrages
für Erziehungsberechtigte mit Leistungen nach dem AsylbLG	beitragsfrei

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, den 18.10.2017

**Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin**